

**Verordnung zur Änderung des Gesetzes
über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie*).**

Vom 26. Januar 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Das Gesetz über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 493) wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung zum Gesetz werden die Worte „und als einstweilige Übergangsmaßnahme zur Eindämmung der herrschenden Arbeitslosigkeit“ gestrichen.
2. Im § 7 Abs. 2 wird der bisherige Satz 2 durch den folgenden Satz ersetzt:
„Er kann ferner Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 zulassen; die Ausnahmebewilligung kann unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden.“

Berlin, den 26. Januar 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring

Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft

In Vertretung

Dr. Landfried

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

**Verordnung
über die Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden*).**

Vom 10. Februar 1940.

Auf Grund des § 44 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) wird verordnet:

Die Amtsdauer der nichtrichterlichen Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden wird bis auf weiteres verlängert.

Das Ende der Amtszeit bestimmt der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister.

Berlin, den 10. Februar 1940.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Syrup

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.